

Feltd Muab

Madness, 18. April 2023
Im Gulag, Kate 17

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3
76131 Karlsruhe

Abschriften an:
ISTGH, OHCHR zu den vergebenen Aktenzeichen

Hiermit erhebe ich wegen Verletzung
von Art. 2 Abs.1, Art 14 Abs.1, Art. 20 Abs.3, Art. 25, Art. 101, Abs.1 ((2), Art 103 Abs.1,
Grundgesetz, Art 17 EMRK-

Verfassungsbeschwerde

und stelle weil Beugehaft droht, gemäß § 32 (1) BVerfGG

Antrag auf einstweilige Anordnung

und beantrage

1. die Aufhebung des Vollstreckungsauftrags des Bundesamts der Justiz in Bonn an den Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Jungenburgen zur Vermögensauskunft und den Erlass eines Haftbefehls im Bedarfsfall,
2. die Löschung der Sicherungshypothek in Höhe von 848,00 Euro im Grundbuch meines Grundstücks, gemäß Grundbuchauszug, dritte Abteilung, Bogen 3, Blatt 525 anzuordnen.

Begründung:

Mit Verfassungsbeschwerde (Grundrechteverletzungsbeschwerde) vom 5. Dezember 2022, Aktenzeichen **1 BvR 278/23**, hatte der Beschwerdeführer und Antragsteller vorgetragen:
„Der Beschwerdeführer ist 72 Jahre alt und bezieht seit 2013 nach Enteignung und Verweigerung von Leistungen zur Grundsicherung eine vorgezogene, gekürzte, gesetzliche Altersrente der deutschen Rentenversicherung Bund wegen langjähriger Versicherung. Die zuerkannte Rente nach 46 Vollarbeitszeit- und 35 Beitragsjahren zur gesetzlichen Sozial- und Rentenversicherung beläuft sich derzeit auf monatlich 790,49 Euro. Im August 2019

kaufte sich der Beschwerdeführer für kleines Geld einen anderen Gebrauchtwagen, weil die Reparaturkosten für das bis dahin genutzte Auto zu hoch waren, um es durch den TÜV zu bringen. Der Beschwerdeführer ist seit 2011 Eigentümer des Korpus Delikt, einem einachsigen, ungebremsten PKW-Anhänger des Herstellers Humbaur, max. Nutzlast 700 Kg, Neupreis 500-600 Euro. Weil der neue Gebrauchte PKW, ein Kleinwagen, über keine Anhängerzugvorrichtung verfügt und die Kosten für die Nachmontage der Neuwert des PKW-Anhängers, in Höhe von 500 Euro entsprechen würde, wollte der Beschwerdeführer bereits nach dem Kauf des PKW im Jahr 2019 den PKW-Anhänger bei der zuständigen KFZ-Zulassungsbehörde abmelden und stilllegen lassen. Insoweit wird auf die Anlagen F1 bis F3 Bezug genommen. Weil dem Beschwerdeführer aber sämtliche Fahrzeugpapiere, Zulassung Teil I, Fahrzeugbrief und Teil II, Fahrzeugschein sowie das Kennzeichen unauffindbar abhanden gekommen waren, verweigerte die KFZ-Zulassungsbehörde die Stilllegung bei mündlicher Vorsprache immer wieder mit der Begründung, dass eine Abmeldung und die Stilllegung des PKW-Anhängers erst nach Wiederbeschaffung der Fahrzeugpapiere und einer hierfür erforderlichen, behördlich abgegebenen eidesstattlichen Versicherung in Hinblick auf den Verbleib der Fahrzeugpapiere, woran sich ein Aufbietungsverfahren und Veröffentlichung im Bundesanzeiger anschließt erforderlich wäre um zu prüfen, inwieweit eventuell dritte Personen Eigentumsrechte an dem zu dem Zeitpunkt 2019 acht Jahre alten PKW-Anhänger, Neupreis etwa 500 Euro haben könnten. Weil das behördliche Prozedere, EV und neue Papiere fast 100 Euro kosten würde- und weil der Beschwerdeführer den PKW-Anhänger ohne geeignetes Zugfahrzeug mit einer Anhängervorrichtung und ohne Fahrzeugpapiere und ohne KFZ-Kennzeichen weder nutzen konnte noch wollte und dies auch der Behörde gegenüber zunächst mündlich und später auch schriftlich erklärte, sah der Beschwerdeführer keinen Sinn darin neue Fahrzeugpapiere zu beschaffen, für ein Fahrzeug, dessen Nutzung ohne Zugfahrzeug ausgeschlossen war, abgesehen davon, dass zu dem Zeitpunkt keine ausreichenden finanziellen Mittel verfügbar waren und die technische Abnahme, unvorhersehbare Reparaturkosten und Kosten für ein neues Kennzeichen weitere Kosten verursachen. Von Geldnot getrieben verließ der Beschwerdeführer die KFZ-Zulassungsstelle mehrmalig wieder unverrichteter Dinge, denn die vergleichsweise geringe KFZ-Steuer in Höhe von 15 Euro sowie die Haftpflichtversicherung in Höhe von ca. 25 Euro für den Anhänger waren ja für das laufende Jahr bereits bezahlt. Auch für das kommende Jahr 2020 wurden die KFZ-Steuer und die Haftpflichtversicherung für den Anhänger bis zum 14.4.20 bezahlt, obwohl der Anhänger gar nicht genutzt wurde, weil nicht genutzt werden konnte. Der Beschwerdeführer wollte einfach nur seine Ruhe haben. Im Juni 2021 erstattete die Versicherung trotz vorherigem Schriftwechsel, wobei der Beschwerdeführer der Versicherung erklärte, dass er den Anhänger nicht mehr nutzen kann und nicht nutzen möchte, bei der KFZ-Zulassungsbehörde Versicherungsanzeige und teilte der Behörde mit, dass für den Anhänger kein Versicherungsschutz und Zahlungsrückstand für die Haftpflichtversicherung bestünde. Hieraufhin verfügte die KFZ-Zulassungsbehörde vom 13.07.20, Anlage KF4, dass der Beschwerdeführer binnen drei Tagen entweder einen lückenlosen Haftpflichtversicherungsnachweis oder andernfalls die erforderlichen Fahrzeugpapiere, Zulassung Teil I und Teil II zusammen mit dem zu entstempelnden KFZ-Kennzeichen zum Zweck der zwangsweisen Stilllegung des Fahrzeugs vorzulegen habe. Weil der Beschwerdeführer außerstande war abhanden gekommene Fahrzeugpapiere und das abhanden gekommene KFZ-Kennzeichen zum Zweck der zwangsweisen Stilllegung des PKW-Anhängers bei der Zulassungsstelle vorzulegen und weil ohne erforderliche Fahrzeugpapiere und abhanden gekommenes Kennzeichen, ohne TÜV und ohne Fahrzeug mit einer Anhängervorrichtung die eigene Nutzung des PKW-Anhängers im öffentlichen

Straßenverkehr ein Ding der Unmöglichkeit war, hat der Beschwerdeführer gegen diese Verfügung am 14.7.20, Anlage KF6, Widerspruch erhoben. Der Widerspruch wurde damit begründet, dass nach dem Willen des Beschwerdeführers der Anhänger schon zu früherem Zeitpunkt außerbetrieb gesetzt werden sollte, dies aber daran scheiterte, weil die Stilllegung, bzw. Außerbetriebsetzung von der Kosten treibenden Ausstellung von Ersatzpapieren für die abhanden gekommenen Fahrzeugpapiere und eine behördlicherseits abgenommene und kostenpflichtige EV in Hinblick auf den Verbleib abhanden gekommener Fahrzeugpapiere gescheitert ist. Mit dem Widerspruch vom 14.7.20 wurde an Eidesstatt versichert, alleiniger Eigentümer des PKW-Anhängers zu sein und das Rechte am Eigentum des Anhängers Dritter nicht bestünden. Mit weiterem Widerspruch vom 15.7.20, Anlage KF7 hat der Beschwerdeführer erklärt, den PKW-Anhänger nicht im öffentlichen Straßenverkehr zu nutzen, sondern dass der Anhänger außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums auf dem eigenen und eingezäunten Grundstück geparkt wird und hat erklärt, dass der Zulassungsbehörde der Verlust der Fahrzeugpapiere seit längerem bekannt ist und das Voraussetzung für die Nutzung des Anhängers im öffentlichen Straßenverkehr die Verkehrssicherheit des KFZ ist, welche ohne die erforderlichen, aber verlustigen Fahrzeugpapiere gar nicht gewährleistet werden kann und deswegen das KFZ, um die Gefährdung Dritter auszuschließen, ohne wenn und aber von Amtswegen und konkludent nach dem Willen des Beschwerdeführers stillgelegt werden muss. Insbesondere wurde auf das Schikaneverbot und darauf hingewiesen, dass Unmögliches nicht gefordert werden kann. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf den Widerspruch vom 15.7.20, Anlage KF7 hingewiesen. Mit zwischenzeitlichen Bescheid vom 14.7.20, Anlage KF8 teilt der Kreisrechtsausschuss des Landkreises mit, dass dem Widerspruch gemäß dem Schreiben vom 13.7.20 nicht abgeholfen wird und dass, so das weitere Prozedere, der Widerspruch dem Kreisrechtsausschuss zur weiteren Entscheidung kostenpflichtig vorgelegt wird. Eine Begründung, wonach auf den Widerspruch vom 13 und vom 15.7.2020, welcher vorlag, eingegangen wird, ist dem Bescheid des Kreisrechtsausschusses vom 14.07.2020 nicht zu entnehmen. Mit Bescheid vom 15.7.20, Anlage KF10, teilt der Landkreis, Sachgebiet Ordnung und Verkehr mit: „Die Sach- und Rechtslage wird geprüft. Wir weisen auf § 5 Straßenverkehrsgesetz hin. § 5 Verlust von Dokumenten und Kennzeichen. Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Anhängerverzeichnisses, Fahrzeugbriefs Nachweises über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG-Typengenehmigung, eines ausländischen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder eines internationalen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Scheins, Verzeichnisses, Briefs, Nachweises oder Kennzeichens abzugeben. Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangene oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen eine neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt. Die Abnahme einer Versicherung an Eides statt durch Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde (§ 5 StVG) ist mit einer Gebühr von 30,70 € belegt.“ Zitat Ende.

Mit innerbehördlicher Verfügung vom 31.8.20, Anlage KF9 teilt KFZ-Zulassungsbehördenleiter B..... dem Kreisrechtsausschuss im Hause mit, dass „die Abmeldung des PKW-Anhängers nur funktioniere, wenn die erforderlichen

Fahrzeugdokumente für die Abmeldung vorgelegt werden. Da aber die Fahrzeugdokumente abhanden gekommen seien, wäre eine Abmeldung nur daher möglich, wenn im Rahmen einer Erklärung an Eides statt und entsprechender Aufbietung Ersatzdokumente ausgestellt werden. Herr Muab (Beschwerdeführer) wäre allerdings „nicht bereit“ etwaige Kosten hierfür zu tragen. Demzufolge habe Herr Muab für den Anhänger eine Haftpflichtversicherung abzuschließen solange eine Abmeldung seinerseits nicht möglich ist. Wir können dem Widerspruch nicht abhelfen und beantragen diesen kostenpflichtig zurückzuweisen. Einer Alleientscheidung durch die Vorsitzende (Rechtsausschuss) ohne vorherige mündliche Verhandlung stimmen wir zu“ Zitat Ende. Weil der Beschwerdeführer der behördlichen Aufforderung nicht nachgekommen war, weil dem nicht nachgekommen werden konnte, abhanden gekommene Fahrzeugpapiere zusammen mit dem abhanden gekommenen KFZ-Kennzeichen zum Zweck der Zwangsstilllegung der Zulassungsbehörde vorzulegen, verfügte die Zulassungsbehörde vom 27.7.20, Anlage KF5, die „zwangsweise Außerbetriebsetzung des PKW-Anhängers und setzte hierfür Kosten in Höhe von insg. 108,13 Euro fest, auch wenn das Kennzeichen nicht entstempelt wurde. Gegen den Kostenbescheid vom 27.7.20 erhob der Beschwerdeführer Widerspruch. Hieraufhin wurde behördlicherseits Strafantrag gegen den Beschwerdeführer bei Verdächtigung gestellt, der Unterzeichner würde den PKW-Anhänger ohne Fahrzeugpapiere, ohne KFZ-Kennzeichen und ohne TÜV und ohne Zugfahrzeug mit einer Anhängerkupplung im öffentlichen Straßenverkehr entweder selber nutzen- oder aber Dritten zur Nutzung überlassen. Die polizeilichen Ermittlungen wurden ergebnislos eingestellt und die Staatsanwaltschaft Koblenz hat das Verfahren wegen Mangel an Beweisen eingestellt.

Mit Bescheid vom 7.1.20, Anlage KF12 erläutert KFZ-Zulassungsbehördenleiter B.... unter Bezugnahme auf ein behördeninternes Schreiben vom 5.1.20 die Rechtslage: „Gemäß § 14 Abs.1 Satz 1 Nr.4 FZV ist bei der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs, hier ein Anhänger, die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) sowie die Kennzeichenschilder bei der Zulassungsstelle vorzulegen. Ein Ermessensspielraum liegt nicht vor. Der Zeitraum, in dem Fahrzeuge nicht mehr genutzt wurden, spielt bei der Außerbetriebsetzung und der damit verbundenen Unterlagen ebenfalls keine Rolle. Sollten Dokumente nicht mehr existieren, bzw. abhanden gekommen sein, ist für die Außerbetriebsetzung die Ausstellung von Ersatzdokumenten nötig, für die wiederum entsprechende Gebühren erhoben werden müssen“ Zitat Ende.

Im Februar 2021 hat der Beschwerdeführer nach wiederholter, behördlicher Aufforderung bei der KFZ-Zulassungsbehörde die gebührenpflichtige eidesstattliche Versicherung in Hinblick auf den Verlust der Fahrzeugpapiere wegen vorübergehender Zahlungsfähigkeit abgegeben und gegen die zu entrichtende Verwaltungsgebühr wurde der PKW-Anhänger vor Ausstellung neuer Fahrzeugpapiere ohne Ausübung von Zwang außer Betrieb gesetzt. Somit wurde der Verwaltungsakt, die Stilllegung und Außerbetriebsetzung des Anhängers erst im Februar 2021 vollzogen und nicht im Juli 2020, über ein halbes Jahr zuvor. Somit hat kein Verwaltungsakt stattgefunden, der eine zwangsweise, behördliche Außerbetriebsetzung des PKW-Anhängers und etwaige Verwaltungsgebühren zur Folge gehabt hat. Selbst im Strafrecht gilt das Verbot der Doppelbestrafung. Gegenstand des Verwaltungsrechtsstreits ist nicht das Verkehrsrecht, sondern sind ausschließlich wucherische Verwaltungsgebühren.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.8.21, Anlagen KF13-KF16, weist der Rechtsausschuss der Kreisverwaltung unter Darlegung denselben, wie oben stehend gemäß Anlagen

dargetanen und vorgeschobenen Gründe kostenpflichtig zurück. Die hierauf vom Beschwerdeführer vom 17.9.21 selbst erhobene Klage hat die 2. Kammer des Verwaltungsgericht Koblenz gemäß Urteil vom 9.2.22 zurückgewiesen und hat die Berufung nicht zugelassen. Zu dem beim Oberverwaltungsgericht Koblenz als Berufung bezeichneten und anwaltlich eingelegten Rechtsmittel vom 15.03.22, hat der Vorsitzende des 7. Senats beim OVG Koblenz gemäß Hinweis vom 23.3.22, den anwaltlichen Vertreter des Beschwerdeführers dazu aufgefordert die Berufung zurück zu nehmen, weil die Berufung vom Verwaltungsgericht nicht zugelassen worden war. Mit Erwiderung vom 25.3.22 hat der anwaltliche Vertreter des Beschwerdeführers ausgeführt, weswegen die Berufung zulässig ist. Mit Beschluss vom 31.3.22 hat unter Vorsitz des wegen Besorgnis von Befangenheit bereits zuvor abgelehnten Richters, der Senat das Ablehnungsgesuch zurück gewiesen. Mit Schriftsatz vom 12.4.22 hat der anwaltliche Vertreter des Beschwerdeführers u.a. Gehörsrüge gegen den letzten Beschluss vom 31.3.22 erhoben und hat weitergehende Beschwerde darüber erhoben, weil sich über das Befangenheitsgesuch hinweggesetzt wurde, indem an der Entscheidung über das Befangenheitsgesuch der abgelehnte, Vorsitzende Richter mitgewirkt hatte. Gem. Beschluss vom 26.4.22 hat der 7. Senat abermals unter Mitwirkung des bereits abgelehnten Vorsitzenden das Befangenheitsgesuch und die Anhörungsrüge vom 12.4.22 zurück gewiesen. Weil auch gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben war, hat der anwaltliche Vertreter mit weiteren Eingaben vom 12.5 und vom 7.6.22 die Versagung rechtlichen Gehörs gerügt. Mit Beschlusskonvolut vom 26.7.22 hat abermals unter Mitwirkung des bereits zuvor wegen Besorgnis von Befangenheit abgelehnten Vorsitzenden, der Senat das Befangenheitsgesuch und die Gehörsrüge gegen den Beschluss vom 26.4.22, sowie die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 9.2.22 unter Auferlegung von Kosten verworfen und hat die Revision nicht zugelassen und den Wert des Streitgegenstandes auf 2.740,69 € festgesetzt. Weil das Oberverwaltungsgericht der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht abgeholfen hat, wurden mit Abgabebescheid vom 24.8.22 die Akten dem Bundesverwaltungsgericht zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Mit Anschreiben vom 30.8.22 hat das BVerwG u.a. das Aktenzeichnen für das Beschwerdeverfahren vergeben. Gemäß dem Beschluss des 3. Senats am BVerwG vom 13.9.22 wurde die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des OLG vom 26.7.22 unter Kostenauflegung und Streitwertfestsetzung in Höhe von 2740,69 € zurück gewiesen. Mit Datum vom 7.10.22 wurde gegen den Beschluss vom 13.9.22 Gehörsrüge erhoben und der Beschwerdeführer hat die Beschluss fassende Richterin wegen Besorgnis von Befangenheit abgelehnt. Mit Beschluss vom 15.11.22, zugegangen am 6.12.22, hat der 3. Senat am BVerwG unter Mitwirkung der bereits abgelehnten Vorsitzenden das gegen die Vorsitzende gerichtete Ablehnungsgesuch und die Anhörungsrüge gegen den Senatsbeschluss vom 13.9.22 unter Kostenauflegung zurück gewiesen. Mit klägerischen Schriftsatz vom 19.12.22 hat der anwaltliche Vertreter die Richter des 3. Senats, darunter die bereits abgelehnte Vorsitzende wegen Besorgnis von Befangenheit abgelehnt und hat die abgelehnten Richter gemäß gesetzlicher Vorschrift zur dienstlichen Äußerung zu den dargelegten Ablehnungsgründen aufgefordert. Mit Schreiben vom 20.12.22 hat hiernach die abgelehnte Vorsitzende des 3. Senats am BVerwG mitgeteilt, dass mit dem Beschluss des Senats vom 13.9.22 und der Verwerfung der Anhörungsrüge durch Beschluss vom 15.11.22, das Verfahren abgeschlossen ist und deswegen weitere Zuschriften in dieser Sache nicht mehr beantwortet werden.

Die behördliche Rechtsanwendung und die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung verletzen den Beschwerdeführer seinem Grundrechten gemäß Art. 2 Abs.1, Art 14 Abs.1, Art. 20 Abs.3, Art. 25, Art. 101, Abs.1 ((2), Art 103 Abs.1.

I.

Das Persönlichkeitsrecht ist ein Grundrecht, das dem Schutz der Persönlichkeit einer Person vor Eingriffen in ihren Lebens- und Freiheitsbereich dient. Im deutschen Recht ist das Persönlichkeitsrecht als solches nicht ausdrücklich geregelt. Die praktizierte, behördliche Vorgehensweise der Kreisverwaltung Jungenburgen und womöglich anderswo als staatlicher Hoheitsakt in diskriminierender Weise, verändert und prägt den persönlichen Lebensbereich, beschneidet die Freiheitsrechte, entbehrt dabei jeder Denklogik, sondern bezweckt einzig die bedingungslose Unterwerfung zum Kadaver-Gehorsam, und Selbstaufgabe und dient einzig der Abzocke. Die Aufoktroierung behördlicher und verwaltungsgerichtlicher Kosten wegen behördlicher Nichtstilllegung eines KFZ ohne Antrieb in Höhe von über 1.500 €, dem Fünffachen des Wertes des Streitgegenstandes, einem elf Jahre alten PKW-Anhänger aus einem Baumarkt, Neupreis 500 €, wegen nicht erforderlicher Durchsetzung inexistenter Rechte, die hierbei von aus Steuereinnahmen alimentierter Staatsbediensteten auferlegte Müh und Strapazen und Wegnahme der verbleibenden Lebenszeit während deren bezahlter Dienstzeit durch Eingriffe in den persönlichen Lebens- und Freiheitsbereich, welche der Beschwerdeführer als „freier Mensch“, ganz gleich wo er geboren wurde und welchen sozialen Status er gerade inne hat, über sich ergehen lassen und hinnehmen muss, sich in sein Schicksal wegen gesellschaftlicher Verwerfungen nie gekannten Ausmaßes zu unterwerfen hat, um überhaupt überleben zu dürfen, ist eine große Bürde.

II.

Art. 14 Abs.1 GG besagt, dass das Eigentum geschützt ist und nur durch genau definierte Gesetze eingeschränkt werden kann. Diese behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen haben einen enteignungsgleichen Effekt. Ursache für die vorliegenden, verwaltungsgerichtlichen und vorausgegangenen behördlichen Entscheidung ist, ist das dem Beschwerdeführer nach 46 Arbeitsjahren geringe und belassene Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts, welches nicht ausgereicht hat, damit der Beschwerdeführer als Dauerschuldner ausreichende Mittel „loseisen“ kann, damit solch überbürokratisierten und sinnlosen Verwaltungsakten als ABM Genüge getan und vom Schuldner aufforderungsgemäß reagiert und gezahlt wird. Die Folgen sind weitgehend, weil die per Zwangsvollstreckung voraussichtlich nicht eintreibbaren Gerichtskosten, welche weitaus höher sind als die behördlichen Verwaltungskosten, welche der Beschwerdeführer noch in der vergeblichen und illusorischen Hoffnung aufforderungsgemäß als braver Bürger bezahlt hat, vor Gericht gehört zu werden, entpuppt sich als enteignungsgleiches Instrument, indem die aufoktroierten Verwaltungsgerichtskosten als weiterer Enteignungsbaustein in Form von Zwangshypotheken im Grundbuch der Behausung eingetragen werden. Weil das hiesige Recht keinen Vollstreckungsschutz wegen Geldnot kennt, denn Geld haben auch alle diejenigen zu haben, die nicht von den Steuern anderer leben und zum glücklichen Leben zu wenig haben, ist eigentlich Niemand der so wie der Beschwerdeführer wenig Geld zur Verfügung hat dazu in der Lage, rechtliches Gehör zu finden, weil die finanziellen Mittel fehlen. Dies gilt trotzdem und vor allem deswegen, weil es zwar die theoretische Möglichkeit gibt einen Prozesskostenhilfeantrag zu stellen, welcher jedoch in der Praxis wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder aus sonstigen Gründen in aller Regel regelmäßig verweigert wird.

III.

Art 20 Abs.3 GG besagt entgegen vorliegender gerichtlicher und behördlicher Entscheidungen, dass die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Den vorliegenden behördlichen und nachfolgend verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ist nicht zu entnehmen, inwieweit es ein Gesetz gibt, wonach es gerechtfertigt ist über das Privateigentum in Form eines PKW-Anhängers und über dessen Nutzung und Verwendung behördlicherseits zu entscheiden, wenn die Nutzung von in Privateigentum stehenden Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr gemäß § 1 Pflichtversicherungsgesetz eindeutig und zweifelsfrei vom Gesetzgeber gesetzlich geregelt worden ist. Niemand muss als Eigentümer sein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nutzen und Niemand, auch der Beschwerdeführer darf zum Versicherungsabschluss für die Nutzung eines verkehrsunsicheren Anhängers im öffentlichen Straßenverkehr oder anderenfalls zur Abgabe einer unfreiwilligen Willensbekundung, wie behördlicherseits erzwungenen behördlichen eidesstattlichen Versicherung genötigt werden, sondern das Fahrzeug ist ohne wenn und aber wegen Verkehrsunsicherheit sofort außer Betrieb zu setzen. Die Verkehrssicherheit für einen verkehrsunsicheren Anhänger kann nicht durch den Zwang zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung und auch nicht durch die Ausstellung von Fahrzeug-Ersatzpapieren und eidesstattliches Gelöbnis herbei beschlossen werden Die anfallende Verwaltungsgebühr für die behördliche Außerbetriebnahme des Anhängers beläuft sich auf 13 € und nicht auf über 1.500 Verwaltungsgebühren und Gerichtskosten.

IV.

Die bürgerlichen und politischen Rechte und die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte eines jeden Einzelnen werden durch internationale Abkommen, wie dem Internationalen UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, kulturelle und soziale Rechte von Dezember 1966 gemäß Artikel 25 GG auch jedem der in der BRD lebt und seinen Wohnsitz hat, garantiert. Diese Regeln des Völkerrechts sind verbindlicher Bestandteil des Bundesrechts und sie gehen den nationalen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten. Der Beschwerdeführer darf nicht aufgrund seiner sozialen Herkunft und Abstammung aus der DDR aufgrund unverschuldeter Altersarmut diskriminiert und erniedrigt werden, indem ohne Rechtfertigung Rechte beschnitten werden, um wie am Fließband Kosten und Gängelei zu produzieren.

V.

Das kontinuierliche Hinwegsetzen über Befangenheitsanträge durch wegen Besorgnis abgelehnter Richter, welche sich ausnahmslos, so die Praxis, über das Gesetz stellen, indem die Ablehnungsgesuche zum Prozessverlust führen, weil die gemäß gesetzlicher Vorschriften vorgesehene, dienstliche Äußerung zu den Ablehnungsgründen regelmäßig verweigert wird, führt direkt zu Entzug des gesetzlichen Richters, entgegen Art 101, Abs.1 GG, indem vorbei an Recht und Gesetz persönliche Rechtsansichten abgelehnter Richter, anstelle von Erkenntnissen und Tatsachenfeststellungen zu vorliegend fatalen und bürgerbelastender Verwaltungsakten und Gerichtsentscheidungen führen.

VI.

Die gemäß Art 103 Abs.1 GG garantierte Gewähr rechtlichen Gehörs vor Gericht setzt voraus, dass selbst dann, wenn die Rechtsauffassung Rechtsuchender von der allgemeinen Meinung, Rechtsauffassung und Rechtsprechung abweicht, das wesentliche und vor allem entscheidungserhebliche Vorbringen des Beschwerdeführers zur Kenntnis genommen- und bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung einbezogen wird. Es kommt nicht darauf an, dass

die Justiz als staatliches Machtinstrument am Ende immer Recht behält, sondern darauf an, dass Rechtsuchenden wie dem Beschwerdeführer zumindest die Entscheidungsgründe in erforderlichem Maße offenbart und dargelegt werden, warum die vorliegenden behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen so und nicht anders getroffen wurden, bzw. getroffen werden konnten. Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts setzt der Justizgewährungsanspruch voraus, dass das entscheidungserhebliche Vorbringen des Rechtssuchenden aus dessen Sicht- und sei sie noch so abwegig, zumindest bei der Entscheidungsfindung Berücksichtigung findet- und um dem Anspruch rechtlichen Gehörs zu genügen, im Zweifel von den gerichtlichen Entscheidungsträgern zumindest die Gründe genannt und die Beschlüsse ausreichend begründet werden, indem auf das aus Sicht des Recht suchenden Betroffenen und dessen Beweggründe in ausreichendem Maß und dem entsprechender Form eingegangen wird. Diesem Anspruch genügen weder die behördlichen, noch die verwaltungsgerichtlichen, noch die oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, noch die Beschlussausführungen des Bundesverwaltungsgerichts. Anlagen Seite 1 bis Seite 151: behördliche und verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, sowie Beschwerdevorbringen, geordnet in chronologischer Reihenfolge“ Zitat Ende

Gemäß dem Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10. März 2023, unter Vorsitz des Präsidenten des höchsten deutschen Gerichts, Prof. Dr. Stephan Harbarth, wurde die Verfassungsbeschwerde (Grundrechteverletzungsbeschwerde) vom 5. Dezember 2022 „nicht zur Entscheidung angenommen“. Von einer Begründung wurde abgesehen, weil gemäß der Entscheidung beiliegendem Merkblatt, dem Bundesverfassungsgericht jährlich über 6.000 Verfassungsbeschwerden zugehen, deswegen nicht jede Entscheidung wegen Arbeitsüberlastung des Gerichts begründet werden kann. Es wird jedoch versichert, dass jede einzelne Beschwerde genau geprüft werde.

Die Entscheidung des 1. Senats am Bundesverfassungsgericht vom 10. März 2023, die Beschwerde zur Entscheidung nicht anzunehmen, hat Synergieeffekte mit fatalen Folgen. Es droht die Enteignung der selbst genutzten Immobilie mit sich anschließender Obdachlosigkeit.

Die Landesjustizkasse des Landes Rheinland-Pfalz hat als exekutives, staatliches Organ nach und wegen der Versagung rechtlichen Gehörs durch das Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht Koblenz, das Bundesverwaltungs- und das Bundesverfassungsgericht mit Datum vom **22. März 2023** sogenannte „Sicherungshypotheken“ in Höhe von 848,00 Euro wegen der Geltendmachung von Gerichtskosten aus den Instanzen in das Grundbuch der selbst genutzten Immobilie eingetragen und hat somit Eigentumsrechte an dem Grundstück erzwungen, nachdem der Beschwerdeführer wegen der Zahlungsaufforderung erklärt hat, mit 790 Euro Rente monatlich in Altersarmut zu leben und deswegen außerstande zu sein, die Forderung aus den jeweiligen Gerichtskosten zu bezahlen. Doch mit der Pfändung ins unbewegliche Vermögen ist es noch längst nicht genug. Weitere, aus dem Beschwerdeverfahren wegen Nichtzulassung der Revision vom Bundesverwaltungsgericht aufoktroierten Gerichtskosten in Höhe von 243,00 Euro, zzgl. 5,00 Euro Mahngebühren werden nunmehr durch das Bundesamt der Justiz Bonn im Weg der Zwangsvollstreckung in das „bewegliche Vermögen“ geltend gemacht, obwohl durch weitere, bis zum 6.12.2013 zurückliegende Grundbucheinträge von Zwangshypotheken offenbar und bekannt ist, dass beim in Altersarmut lebenden Beschwerdeführer und Antragsteller nach finaler Enteignung nichts mehr zu holen ist. Deswegen soll binnen 30 Jahren Verjährungsfrist die selbst genutzte

Immobilie und voraussichtlich letzte Bleibe bei passender Gelegenheit zwangsversteigert werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mit der Unterzeichnung und Ratifizierung von völkerrechtlich-bindenden Verträgen, wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Pakt kulturelle, wirtschaftliche und soziale Rechte sich verbindlich dazu verpflichtet, die in den Verträgen garantierten Rechte, wie auf ein faires Gerichtsverfahren zu gewähren und hat gemäß Art. 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, eine innerstaatliche, effiziente Überprüfung von durch mit Beschwerde angegriffener, gerichtliche Entscheidung zu garantieren. Wegen der Nichtannahme der betreffenden Verfassungsbeschwerde wird dieses Beschwerderecht letztendlich eliminiert. Der betreffenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. März 2023 sind keine Ausführungen zu entnehmen, welche den Schluss zulassen, dass das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Koblenz und das Bundesverwaltungsgericht diesem völkerrechtlich garantierten Anspruch rechtlichen Gehörs tatsächlich genügen. Deswegen stellt der Beschluss des ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts unter Vorsitz des Bundesverfassungsgerichtspräsidenten Prof. Dr. Harbarth verbotene Willkür dar. Deswegen wird dringend darum gebeten, den unter 1. und 2. gestellten Anträgen zu entsprechen, um noch schlimmeres zu verhindern.

Gemäß Art. 14 GG iVm. Art. 17 EMRK ist der Schutz von Eigentum garantiert. Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. Dieser Artikel entspricht Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK:

„Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt zwar nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem allgemeinen Interesse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“ Es handelt sich um ein gemeinsames Grundrecht aller einzelstaatlichen Verfassungen. Es wurde mehrfach durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs — zum ersten Mal in dem Urteil Hauer (13. Dezember 1979, Slg. 1979, 3727) — bekräftigt. Die Formulierung wurde zeitgemäßer gestaltet, doch hat dieses Recht nach Artikel 52 Absatz 3 die gleiche Bedeutung und die gleiche Tragweite wie das in der EMRK garantierte Recht, wobei nicht über die in der EMRK vorgesehenen Einschränkungen hinausgegangen werden darf. Die Zwangsvollstreckung ist eine Geisel, mit welcher ich geächtigt werde. Diese Strafe ist schlimmer als die Peitsche.

Strafgesetzbuch (StGB) § 1: Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Was im Strafrecht gilt, muss auch im Zivilrecht gelten. Es gibt keine gesetzliche Regelung welche vorschreibt, in welcher Form Eigentum genutzt werden muss, wenn die Art und Weise der Nutzung gesetzlich nicht bestimmt und vorgesehen ist.

Die Nutzung von in Privateigentum stehenden Kraftfahrzeugen, ist gemäß § 1 Pflichtversicherungsgesetz nur bei der Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr gesetzlich bestimmt und vorgeschrieben. Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten, **wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird.** Der Wille, ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu nutzen ist ausschließlich Sache des Fahrzeugeigentümers. Die behördliche Aufforderung, die abhanden gekommenen Fahrzeugpapiere zusammen mit dem abhanden gekommenen KFZ-Kennzeichen vorzulegen, damit der PKW-Anhänger stillgelegt wird, damit er im öffentlichen Straßenverkehr nicht genutzt werden kann, ist wegen einer unmöglich erfüllbaren Forderung Willkür- und somit wegen dem Diskriminierungsverbot unzulässig. Auch der alternativlose Abschluss einer KFZ-Haftpflichtversicherung kann nicht gefordert werden, weil es allein vom Wille des KFZ-Eigentümers abhängt, ob der Anhänger im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden soll, abgesehen davon, dass dies ohne TÜV, ohne Fahrzeugpapiere, ohne Kennzeichen und ohne Zugfahrzeug mit einer Anhängervorrichtung ein Ding der Unmöglichkeit ist, den PKW-Anhänger weiterhin im öffentlichen Straßenverkehr zu nutzen. Mein Wille unterliegt nicht dem Wollen einzelner, aus Steuergeldern alimentierter Staatsdiener und hängt nicht von deren Wollen ab. Sie sind weder ermächtigt noch befugt darüber zu befinden, ob der PKW-Anhänger nach dem Willen des Eigentümers weiterhin im öffentlichen Verkehrsraum genutzt wird oder nicht.

Das Verbot der Doppelbestrafung („ne bis in idem“) ist ein grundlegendes Prinzip eines rechtsstaatlichen Strafrechts. So heißt es diesbezüglich in Art. 103 Abs. 3 des Grundgesetzes: „Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.“

Auch hierbei gilt, was beim verschärften Strafrecht gilt, muss sinngemäß zumindest auch im „Zivilrecht“ gelten, damit Eigentum überhaupt geschützt werden kann. Der Beschwerdeführer wurde zweimal zur Verwaltungskosten auslösenden Zwangstilllegung seines PKW-Anhängers „verurteilt“ und zur Kasse gebeten, indem im Februar 2021 die gesamten Kosten für die Stilllegung, die Eidesstattliche Versicherung und das öffentliche Aufbietungsverfahren aufoktroierten Kosten für neue Fahrzeugpapiere bezahlt hat, damit der Anhänger endlich stillgelegt wird. Demnach sind die im Juli 2020 und im Februar 2021 doppelt erhobenen Gebühren und die Zwangsvollstreckung der Gerichtskosten und die Pfändung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen und die Nichtannahme der diesbezüglichen Verfassungsbeschwerde ungerechtfertigt.

Wie dieser einfach gelagerte Fall deutlich aufzeigt, wird das Eigentum in der Bundesrepublik Deutschland nicht- oder nur für bestimmte natürliche und juristische Personen sowie staatliche und öffentlich- rechtliche Körperschaften geschützt. Der Beschwerdeführer zählt nicht zu dem erlauchten Personenkreis oder Kreis Derjenigen, welche Rechte, wie das Recht auf Eigentum inne haben.

Romstatut, Artikel 7- Verbrechen gegen die Menschlichkeit:

(1) Im Sinne dieses Statuts bedeutet "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird: 2) Im Sinne des Absatzes 1

a) bedeutet "Angriff gegen die Zivilbevölkerung" eine Verhaltensweise, die mit der mehrfachen Begehung der in Absatz 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat;

b) umfasst "Ausrottung" die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen - unter anderem das Vorenthalten des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Medikamenten - , die geeignet sind, die Vernichtung eines Teiles der Bevölkerung herbeizuführen;

c) bedeutet "Versklavung" **die Ausübung aller oder einzelner mit einem Eigentumsrecht an einer Person verbundenen Befugnisse** und umfasst die Ausübung dieser Befugnisse im Rahmen des Handels mit Menschen, insbesondere mit Frauen und Kindern;

d) bedeutet "Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung" die erzwungene, völkerrechtlich unzulässige Verbringung der betroffenen Personen durch Gebiet Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen aus dem, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten; (Zwangsversteigerung wegen Sicherheitshypothek)

e) bedeutet "Folter", dass einer im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Beschuldigten befindlichen Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden; Folter umfasst jedoch nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind; (unrechtmäßige, enteignungsgleiche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen stellen großes Leid dar),

g) bedeutet "Verfolgung" den völkerrechtswidrigen, vorsätzlichen und schwer wiegenden Entzug von Grundrechten (Eigentumsrechte) wegen der Identität einer Gruppe oder Gemeinschaft;

h) bedeutet "Verbrechen der Apartheid" unmenschliche Handlungen ähnlicher Art wie die in Absatz 1 genannten, die von einer rassischen Gruppe im Zusammenhang mit einem institutionalisierten Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer oder mehrerer anderer rassischer Gruppen in der Absicht begangen werden, dieses Regime aufrechtzuerhalten (Versagung rechtlichen Gehörs, Verweigerung der Grundrechte und Beschwerdemöglichkeit für Ostdeutschen der in Westdeutschland wegen Enteignung des Grundbesitzes in der DDR leben muss);

IPbPR- Artikel 7:

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung

oder Strafe unterworfen werden. (stillschweigende Aberkennung von Bürgerrechten bei vollständiger Versagung rechtlichen Gehörs)

Artikel 11:

Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen. (Beugehaftandrohung wegen Erzwingung Vermögens- und Einkommensauskunft ist unzulässig)

Artikel 14:

Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. (Dieser Fall offenbart den vollständigen Entzug dieser Rechte)

Artikel 15:

Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden. Dieser Artikel schließt die Verurteilung oder Bestrafung einer Person wegen einer Handlung oder Unterlassung nicht aus, die im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von der Völkergemeinschaft anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war. (Der willkürlich, ohne Rechtsgrundlage und ohne gesetzliche Grundlage ausgeübte Zwang, um zu erreichen dass wegen mangelndem Einkommen staatliche Eigentumsrechte an Grund und Boden erwirkt werden, ist einer Bestrafung ohne Gesetz, der gesetzlosen Aburteilung und gesetzloser Bestrafung gleich zu setzen)

Artikel 16:

Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden. (Der praktizierte Anwaltszwang vor dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht plus die Versagung rechtlichen Gehörs beseitigt die Rechtsfähigkeit)

Artikel 17:

Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen. (Die Fremdbestimmung über Eigentum durch staatliche Institutionen ohne Rechtsgrundlage ist ein folgenschwerer Eingriff in das Privatleben)

Artikel 26:

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des

Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten. (Die Versagung rechtlichen Gehörs, Anwalts- und Kontrahierungszwang, die Verweigerung der dienstlichen Äußerung wegen Befangenheit abgelehnter Richter, gerichtliche Entscheidungen ohne öffentliche und mündliche Verhandlung, stellen Diskriminierung dar.)

IPwksR Artikel 9:

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein. (Die drohende Zwangsversteigerung soll das Gegenteil bewirken)

Artikel 11:

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, (Die drohende Zwangsversteigerung bewirkt das Gegenteil)

Artikel 12:

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare „Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit“ an.

Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen

zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;

zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;

zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;

zur Schaffung der Voraussetzungen, die „für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen“.

(Der Entzug der umfassenden medizinischen Versorgung, wegen geringer Rente, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und drohende Zwangsversteigerung und Obdachlosigkeit bewirken den Rest).

Artikel 15:

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an, a) am kulturellen Leben teilzunehmen; (Die Armutsrente ist politisch gewollt. Ungerechtfertigte Zwangsmaßnahmen der Justiz verhindern eine Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben).

Darüber hinaus beantrage ich festzustellen, dass sämtliche in das Grundbuch eingetragenen Sicherungshypotheken zu Gunsten staatlicher Institutionen, wie durch die Justizkassen der Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, aus vorgenannten Gründen verfassungswidrig sind.

Hochachtungsvoll

Feltd Muab

Anlagen:

A1 Grundbuchauszug

A2 Schreiben an Bundesamt für Justiz, 21.3.23

A3 Vollstreckungsauftrag Bundesamt für Justiz vom 27.3.23 an Gerichtsvollzieher